



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen
für Beschäftigte
2007
Tarifvertrag
zum ERA-TV

Edelmetallindustrie
Baden-Württemberg

Abschluss:	15.12.2006
Gültig ab:	01.01.2007
Kündigungsfrist	1 Monat zum Monatsende

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen für Beschäftigte

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg
wird folgender

Tarifvertrag über betriebliche Sonderzahlungen

abgeschlossen:



1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:

1.1.1 **räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

sind, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und den ERA-TV eingeführt haben.

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die Leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

1.1.3.2 Ausgenommen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden.

1.2.1 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden.

Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten von Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.

- 1.2.2 Im Einzelarbeitsvertrag können für den Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.
- 1.2.3 Die Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 Betriebliche Sonderzahlungen

2.1 Beschäftigte, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen. Ausgenommen sind die Beschäftigten, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

2.2 Die Leistungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	25 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	35 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	45 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	55 %

eines Monatsverdienstes.

2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

2.4 Für die Berechnung eines Monatsverdienstes sind zugrunde zu legen:

- die festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts und
- die zeitabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts

jeweils im Durchschnitt der abgerechneten Monate Januar bis Oktober, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütung und Mehrarbeitszuschläge, Auslösung und ähnliche Zahlungen (wie Reisespesen, Trennungsschädigungen), die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers, altersvorsorgewirksame Leistungen sowie einmalige Zuwendungen.

Protokollnotiz:

Bei Mehrarbeit, die zugleich Nacharbeit ist (Zuschlag gem. § 11.3.2. MTV), beträgt der Anteil für Mehrarbeit 20 %.

2.5 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst.

2.6 Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten bei Ausscheiden in der ersten Jahreshälfte 50 % des Anspruches auf betriebliche Sonderzahlung. Beim Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte erhalten diese die volle Leistung.

§ 3 Abweichende betriebliche Regelungen

3.1 Die Betriebsparteien können für eine mindestens jährliche Laufdauer aufgrund freiwilliger Betriebsvereinbarung in Abweichung von § 8.9.1 MTV vereinbaren, dass die bezahlte Ausfallzeit am 24. und 31. Dezember jeweils bis zu maximal 3,5 Stunden unbezahlt vor- oder nachgearbeitet wird. Eine Verrechnung mit Zeitdifferenzen ist zulässig. In Jahren, in denen der 24. und 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen, ist eine Verrechnung analog mit Zeitdifferenzen zulässig.

3.2 Schließen die Betriebsparteien eine freiwillige Betriebsvereinbarung gem. Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Leistungen gem. § 2 Ziff. 2 des Tarifvertrages werden im Jahre der Laufzeit der Betriebsvereinbarung nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	60 %

eines Monatsverdienstes.



4.1 Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

4.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2 Ziffer 1 der 01. Dezember.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

4.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 5 Anrechenbare betriebliche Regelungen

Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

**§ 6
Inkrafttreten und Laufdauer**

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
6.2 Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Es besteht Einigkeit darüber, dass Beschäftigte, die unter das Mutterschutzgesetz fallen und arbeitsunfähig erkrankte Beschäftigte nicht von § 2 Ziff. 6 Absatz 1 erfasst werden.

Pforzheim, den 15. Dezember 2006

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,
Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim

Dr. Bernhard Fuchs

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

Dr. August Kästner

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Jörg Hofmann

Walter Beraus

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.